



Satzung



des Sport-Club Staaken 1919 e.V.

Vom 12. Mai 1972 in der Fassung der Änderungen von 1976, 1980, 1996, 1999 und 2005.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 17. Oktober 1949 wieder gegründete Verein trägt den Namen „Sport-Club Staaken 1919 e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin-Staaken. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 1141/Nz eingetragen. Er ist der Traditionsträger des am 12. Juli 1919 gegründeten gleichnamigen Vereins. Als Symbol des Vereins wird ein blaues „S“ auf weißem Grund geführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder, sich durch Leibesübungen, insbesondere des Fußballspiels, körperlich zu ertüchtigen. Die Bildung von Interessengruppen – wie z. B. Herzsport- (Koronar) und Damengymnastikgruppe – ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

§ 3

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Berliner Fußball-Verband e.V..

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) und vom Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten p.p.) an und leiten in diesem Rahmen die Amateurabteilung sowie die Vertragsspieler-, Lizenz- oder Berufsspielerabteilung. Sie verpflichten sich, die von den Organen des DFB und des BFV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen, sowie die in den Bundesliga- bzw. Vertragsspielerstatuten des DFB vorgesehenen Lizenz-, Arbeits- und Schiedsverträge zu schließen.

Die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organen sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

Der Verein überträgt für den genannten Zweck dem BFV seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung. Gleichzeitig ermächtigt er den BFV, die diesem zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt auch weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen, um dem DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen zu ermöglichen. Solange der BFV oder DFB einen exakten Fall der Vereinsstrafgewalt nicht ausübt, ist der Verein in seiner Ausübung nicht beschränkt.

Der Austritt aus dem BFV kann nur durch Vierfünftelmehrheit einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

aktive Mitglieder,
jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
passive Mitglieder,
Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind die von der Jahreshauptversammlung im Rahmen der Ehrenordnung ernannten Personen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist das vom Verein vorgeschriebene Aufnahmeformular auszufüllen. Es muss eigenhändig unterschrieben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied gilt als aufgenommen, sobald ihm ein Mitgliedsbuch mit der Satzung übergeben wurde. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Verein verpflichtet, die Gründe der Ablehnung anzugeben. Die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren erfolgt durch die Jugendabteilung des Vereins. Hierzu ist die schriftliche Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und Vereinsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht entsteht nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Entscheidungen zu den §§ 19 und 22 ist auch die Briefwahl möglich.

In die Organe des Vereins sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate dem Verein angehören. Ausnahmen von der Wartezeit kann der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung des Ältestenrates zulassen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Eine pauschale Abgeltung der Auslagen ist möglich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und ihren Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Strafen und Maßregeln

Verstöße gegen die Vereinssatzung und Ordnungen und gegen Sitte und Anstand ziehen Bestrafungen nach sich, deren Höhe vom Vorstand festgelegt werden kann.

Der Vorstand kann mit

einem einfachen Verweis
einem strengen Verweis
dem Ausschluss aus dem Verein

bestrafen. Die Bestrafung ist schriftlich mitzuteilen.

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen die Bestrafung zu. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Bestrafung beim Ältestenrat einzulegen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch Tod,
durch den Austritt,
durch den Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein muss entweder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Vereinsanschrift oder durch persönliche Übergabe im Geschäftszimmer gegen Empfangsbestätigung erklärt werden. Er ist jederzeit möglich und wird zum Ende des auf dem Austrittsmonat folgenden Quartals wirksam. Die Austrittserklärung muss eigenhändig – bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
wegen vorsätzlicher oder beharrlicher Vereinschädigung
oder sofern von dem Vereinsmitglied aufgrund persönlicher oder charakterlicher Mängel eine Gefahr für den Verein oder dessen Mitglieder ausgeht.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung möglich. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ältestenrat schriftlich eingelegt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Verein auszuhändigen.

§ 9

Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest. Eine von der Jahreshauptversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt verbindlich Einzelheiten. Die aktive Sportabteilung kann durch den Vorstand nach Beitragsrückständen von sechs Monaten untersagt werden. Die Jahreshauptversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabschnitten zu erheben.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Jahreshauptversammlung
der Vorstand,
der Kassenprüfungs- und Disziplinausschuss,
der Ältestenrat.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu, wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Alle eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern 7 Tage vor der Versammlung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim oder Vereinslokal zur Kenntnis gebracht werden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:

Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
Bericht des 1. Vorsitzenden und des 1. Jugendleiters
Bericht der Kassierer und der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes
Wahl der ausgeschiedenen Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Bestätigung des Jugendleiters.

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen müssen einberufen werden:

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
wenn 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 12

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

die Wahl des Vorstandes, des Kassenprüfungs- und Disziplinarausschusses, des Ältestenrates sowie weiterer Vereinsmitarbeiter,
die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
des Kassenprüfungsberichts und die Erteilung der Entlastung,
Aufstellung des Haushaltsplanes,
Ehrung von Mitgliedern,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
Beschlussfassung über Anträge,
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Jahreshauptversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Beschlussfassung, die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder und der Vereinsmitarbeiter erfolgt geheim, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt, bei der Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sind weitere Wahlgänge erforderlich.

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern die Leitung der Versammlung.

Über jede Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird in folgender Reihenfolge gewählt und besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Kassierer und
dem 1. Jugendleiter, der von der Jahreshauptversammlung bestätigt wird.

Zum Gesamtvorstand gehört ferner der von der Jahreshauptversammlung bestätigte Vereinsbeirat, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Vorstandssitzungen und alle Jahreshauptversammlungen des Vereins. Er beruft die Vorstandssitzungen bei Bedarf ein.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Andere Vereinsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen zur Beratung hinzugezogen werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der 2. Vorsitzende ist im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands zuständig für die sportlichen Belange der 1. und 2. Amateurmansschaft.

Der 3. Vorsitzende ist im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands zuständig für die sportlichen Belange der weiteren Amateurmansschaften.

Dem Geschäftsführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Für Bank- und Postscheckkonten werden ihm Vollmachten erteilt. Er ist verpflichtet, zum Ende des Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung eine Bilanz und einen Rechnungsbericht vorzulegen. Ferner obliegt ihm die Vorarbeit zur Aufstellung des Haushaltsplanes durch die Jahreshauptversammlung sowie die Überwachung der Zahlung der Mitgliederbeiträge und die Meldung der säumigen Zahler an den Vorstand.

Des Weiteren ist er verpflichtet, ein gesondertes Konto für Instandhaltungsarbeiten für das Vereinsheim (Baukonto) zu unterhalten. Zugriff auf dieses Konto haben nur 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

Der 1. Jugendleiter vertritt die Belange der Jugend.

Die Mitglieder des Vereinsbeirates führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche, soweit ihnen diese vom Vorstand übertragen worden sind.

Der Vorstand ist berechtigt, auch andere Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 15

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher sämtlicher Abteilungen, zweimal im Jahr zu prüfen. Über die Prüfung haben sie schriftliche Berichte zu erstellen, die dem Vorstand vorzulegen sind. Beanstandungen haben sie dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen.

§ 16

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er hat die Aufgaben eines Berufungsausschusses. Er kann die ihm zur Berufung vorgelegten Beschlüsse bestätigen oder aufheben. Seine Beschlüsse sind endgültig.

§17

Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wählt ihren geschäftsführenden Vorstand aus den Reihen der Jugendbetreuer und Trainer nach § 5. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung der Jugend erfolgt durch den 1. Jugendleiter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen, der Ablauf der Sitzungen und der Wahlen erfolgt nach den §§ 11, 13 und 14 dieser Satzung.

Zum Abteilungsvorstand gehören mindestens:

der 1. Jugendleiter,
der 2. Jugendleiter,
der 3. Jugendleiter,
 der Jugendgeschäftsführer
 der Jugendkassierer.

Der 1. Jugendleiter gehört dem Gesamtvorstand an und muss von der Jahreshauptversammlung in seinem Amt bestätigt werden. Er und der Kassierer der Jugendabteilung geben der Jahreshauptversammlung einen Bericht.

§ 18

Ehrungen

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied sowie durch Verleihung von Auszeichnungen ehren.

Der Vorstand legt die Ehrenordnung fest.

§ 19

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen mit dem vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, zuzüglich der Stimmen durch Briefwahl, die bis zum Beginn der Jahreshauptversammlung vorliegen.

§ 20

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 21

Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Berliner Fußball-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Namensänderung, Verschmelzung, Vereinsauflösung

Eine Namensänderung, Verschmelzung oder Vereinsauflösung kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Versammlung beschlossen werden. Für die Annahme des Antrags müssen mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen zuzüglich der Stimmen durch Briefwahl, die bis zum Beginn der einberufenen Versammlung vorliegen.

Bei Auflösung des Vereins wählt die Jahreshauptversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 23

Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

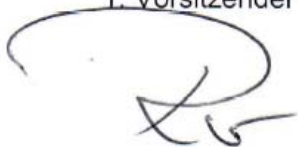
§ 24

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 12.05.1972 wurde überarbeitet und am 17.11.2005 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister endgültig in Kraft.

Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

gez. Rau
1. Vorsitzender



gez. Wotschke
Geschäftsführerin

